

Werner Kastner

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
München

ERFASSUNG UND AUSWERTUNG VON BUCHABSCHLÜSSEN FÜR DIE FESTSTELLUNG DER LAGE DER LANDWIRTSCHAFT

Bekanntlich legt die Bundesregierung gem. § 4 Landwirtschaftsgesetz (LwG) dem Parlament jährlich zum 15. Februar den Agrarbericht vor. Seit 1976 wird für den Bayerischen Landtag im zweijährigen Turnus ein baye-rischer Agrarbericht erstellt.

In beiden Berichten soll mittels Ereigniszahlen (Buchabschlüssen) so-wohl eine Beschreibung als auch eine Analyse (Ursachenforschung) der Einkommenssituation gegeben werden.

Es versteht sich von selbst, daß diese Aufgabe nur anhand einer Stich-probe und nicht über eine Totalerhebung der Einkommen angegangen werden kann.

1. Zum Auswahlverfahren

Als Auswahl- und Erhebungseinheit ist in § 2 Abs. 1 LwG der landwirt-schaftliche Betrieb festgelegt. Der Stichprobenumfang beläuft sich für Bayern auf rd. 2.700 Betriebe (einschl. Gartenbau). Da die Auskünfte gem. § 2 Abs. 1, letzter Satz, freiwillig sind, ist die Durchführung einer Zufallsauswahl praktisch nicht verlangt. Im § 4 LwG wird außerdem gefordert, im "wesentlichen von Betrieben mit durchschnittlichen Produk-tionsbedingungen auszugehen, die bei ordnungsmäßiger Führung die wirt-schaftliche Existenz einer bäuerlichen Familie nachhaltig gewährlei-sten." Es handelt sich demnach um eine sog. bewußte Auswahl der Betrie-be, die unter den gegebenen praktischen Möglichkeiten, die Bereitschaft der Betriebsleiter zur Mitarbeit zu wecken und den gesteckten Rahmen einzuhalten, eine Stichprobe von Daten über bestimmte Betriebe liefert. Die Frage nach der Repräsentanz ist damit zwar im Prinzip beantwortet, aber nicht zufriedenstellend gelöst. Neuere Bestrebungen lassen in die-ser Frage Verbesserungen erwarten (1, Materialband S. 148).

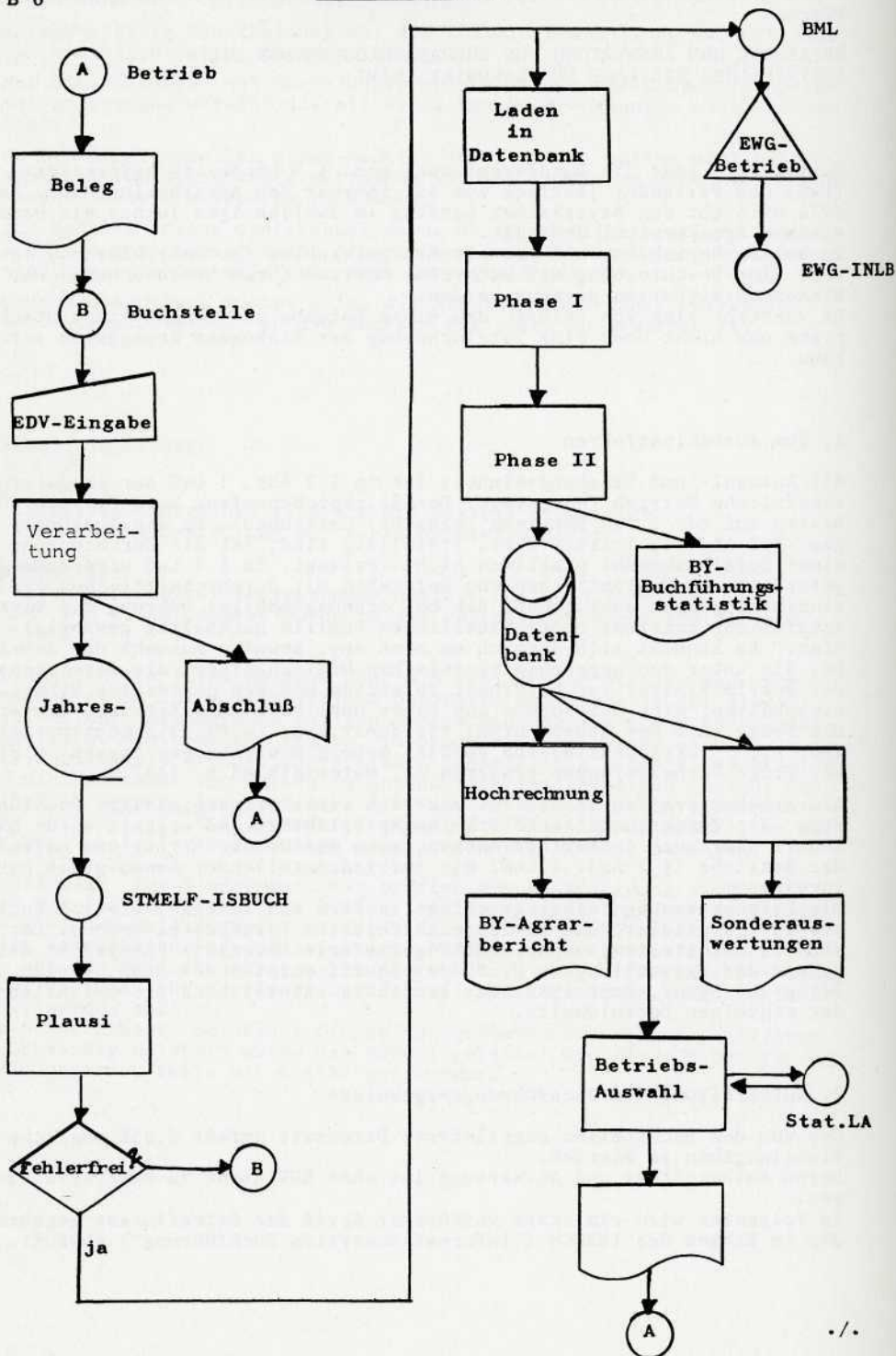
Als Erhebungsverfahren bedient man sich einer ordnungsmäßigen Buchfüh-rung, die durch zusätzliche Erhebungen erläutert und ergänzt wird. Man könnte aber auch Interviews machen, wenn daraus der Ertrag und Aufwand der Betriebe (§ 2 Abs. 1 LwG) mit zufriedenstellender Genauigkeit her-vorginge.

Die Datenerfassung selbst geschieht in Form von Belegen, die von Buch-stellen gespeichert und zu Jahresabschlüssen verarbeitet werden. Der von den Buchstellen an das StMELF gelieferte Datensatz entspricht weit-gehend der Darstellung in H. 80 der Schriftenreihe des HLBS, Verlag Pflug und Feder, Bonn 1980. Die Broschüre enthält auch die Definition der einzelnen Dateninhalte.

2. Aufbereitung der Buchführungsergebnisse

Der von den Buchstellen angelieferte Datensatz umfaßt 2.855 mögliche Einzelangaben je Betrieb. Deren Aufbereitung und Auswertung ist ohne EDV nicht zu bewerkstelli-gen.

Im folgenden wird ein stark verkürzter Abriß des Datenflusses gegeben, der im Rahmen des ISBUCH ("Informationssystem Buchführung") abläuft.



Die im Betrieb anfallenden Grundaufzeichnungen (Belege) gehen an die Buchstelle. Sie werden auf Datenträger gebracht, verarbeitet und am Jahresende entsteht der Buchabschluß. Dieser geht als Ausdruck an den Landwirt und als Datensatz an das Staatsministerium. Hier setzt nun ISBUCH ein. Nach einer Überprüfung der Abschlußdaten auf rechnerische Richtigkeit, Vollständigkeit und Logik der Angaben werden die Buchabschlüsse an das BML weitergegeben. Dieses stellt eine Unterauswahl der gelieferten Betriebe dem Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen der EG (EWG-INLB) zur Verfügung.

Im Rahmen des ISBUCH werden die Abschlüsse nach der Plausibilitätsprüfung zunächst in die Datenbank des Staatsministeriums geladen. Die anschließende Weiterverarbeitung verläuft in zwei Abschnitten. In der Phase I werden alle verfügbaren Buchabschlüsse nach verschiedenen Merkmalen typisiert und klassifiziert. In der Phase II werden Kennzahlen je Betrieb errechnet, Mittelwerte über zu definierende Gruppen von Betrieben gebildet und diese Ergebnisse sowohl gespeichert als auch in Form einer Druckvorlage für die bayerische Buchführungsstatistik ausgegeben.

Die gespeicherten Daten werden außerdem zur Erstellung von Unterlagen (Tabellen) für die Darstellung der Einkommenslage im bayerischen Agrarbericht verwendet. Sie stehen auch für andere Sonderauswertungen zur Verfügung.

Im Rahmen des ISBUCH wird neben den Auswertungsprogrammen ein Stammsatz Bücher führender Betriebe angelegt und gepflegt, über den die Kontrolle und die finanzielle Abwicklung der Maßnahme "Testbetriebsnetz" erfolgen.

3. Feststellung der Lage der Landwirtschaft

Eine Stichprobe kann man am besten als "pars pro toto" charakterisieren, wenn es gelungen ist, die Buchführungsbetriebe so auszuwählen, daß sie zwar ein verkleinertes, ansonsten aber getreues Bild der zugrunde liegenden Gesamtheit wiedergeben.

Unterstellt man dies, dann kann man aus der Stichprobe mittels Hochrechnungsverfahren Schätzwerte über Parameter in der Grundgesamtheit gewinnen. Wie die Bezeichnung "Schätzwerte" besagt, erhält man keine exakt zutreffenden Werte, sondern nur in bestimmten Grenzen - Konfidenzgrenzen - gültige Schätzer. Da Konfidenzgrenzen in Abhängigkeit von der Variabilität des interessierten Merkmals, dem Stichprobenumfang, der Hochrechnungsmethode und dem Tabellenprogramm so weit sein können, daß nicht einmal mehr die Größenordnung eines Schätzers mit einiger Sicherheit angegeben werden kann, erscheint es nicht sinnvoll, jede mögliche oder jede interessierende Kennzahl als hochgerechneten Wert auszuweisen.

Deshalb verzichtet man im bayerischen Agrarbericht auf die Angabe von Kennzahlen, wenn die Spannweite des 95%-Vertrauensbereichs größer ist als 50 % des betreffenden Kennwertes.

Im Agrarbericht der Bundesregierung werden keine Konfidenzgrenzen angegeben. Damit sind die aus Buchführungsunterlagen gewonnenen Schätzwerte zur Einkommenslage einer Beurteilung durch die Öffentlichkeit entzogen, in der sowohl ihre Größenordnungen als auch ihre Zuverlässigkeit Beachtung finden sollten. Man ist allerdings auch der Notwendigkeit enthoben, manche Aussagen zu relativieren. Auf eine Darstellung von Ergebnissen zur Feststellung der Einkommenslage kann hier verzichtet werden, da diese in den Agrarberichten nachgelesen werden können.

4. Datenschutz

Die Buchführungsergebnisse der am Testbetriebsnetz mitarbeitenden Betriebsinhaber sind durch § 7 LwG geschützt. Er verbietet die Weitergabe von Einzelergebnissen und verpflichtet die mit dem Feststellungsverfahren betrauten Personen zur Geheimhaltung.

LITERATUR

1. Agrarbericht 1980.
2. Bayerischer Agrarbericht 1980.
3. HELMINGER, J. und KASTNER, W.: Vertrauensgrenzen für den Quotienten zweier Mittelwerte - ein Beitrag zur Wertung von Kennzahlen. Bayer. Landw. Jahrbuch, H. 3 (1979).

DISKUSSIONSBEITRAG

FUSS: Warum wird die Signifikanz der Mittelwerte nicht grundsätzlich geprüft und auch dargestellt?

KASTNER: Berichte wären zu umfangreich, wenn Signifikanz mitgeteilt wird.